

**REGLEMENT**

**ÜBER DIE**

**ÜBERWACHUNG AUF ÖFFENTLICHEM GRUND**

**(VIDEOÜBERWACHUNG)**

**DER POLITISCHEN GEMEINDE KILCHBERG**

**vom 17. November 2009**

Gestützt auf § 4 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes des Kantons Zürich vom 6. Juni 1993 sowie Art. 22 der Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Kilchberg vom 24. März 2009, erlässt der Gemeinderat betreffend Videoüberwachung in der Gemeinde Kilchberg folgende Regelungen:

#### **Art. 1 Verantwortlichkeit und Zweck**

Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Sie erfolgt bei Vergehen und Verbrechen in Koordination mit den zuständigen Polizeiorganen.

#### **Art. 2 Verhältnismässigkeit**

Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung der im Sinne von Art. 1 angeordneten Überwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt zudem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

Die Einstellungen von Anlagen und Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums zulässig.

#### **Art. 3 Bekanntgabe**

Die Videoüberwachung, ihr Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen am Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

Die Gemeinde führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

#### **Art. 4 Weitergabe von Videoaufzeichnungen**

Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekannt gegeben werden:

- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin;
- b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliche Verfahren erforderlich ist.

#### **Art. 5 Informationspflicht an Betroffene**

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald dies der in Art. 1 stipulierte Zweck erlaubt.

#### **Art. 6 Vernichtung**

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach sieben Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern die aufgezeichneten Daten nicht gemäss Art. 4 weiter gegeben werden. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

#### **Art. 7 Datenschutz**

Der Gemeindeschreiber und eine weitere von ihm je nach Überwachungszweck aus dem Kreis des Verwaltungskaders (ausgenommen Leiter Gemeindepolizei) zu bestimmende Person werden beauftragt und sind befugt:

- a) die Bilder auszuwerten und
- b) das aufgezeichnete Bildmaterial zu speichern oder zu vernichten.

Im Weiteren ist der Zugang zu den Videoanlagen dem technischen Wartungspersonal ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte gestattet.

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des kantonalen Rechts und des Datenschutzgesetzes des Bundes sowie von weiteren übergeordneten Rechtserlassen vorbehalten.

#### **Art. 8 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.